



per Telefax/E-Mail

München, 28.03.2012

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

### Kein Anspruch bayerischer Imker auf Schutzmaßnahmen gegen die Verunreinigung ihres Honigs durch den Anbau von Gen-Mais

Mit Urteil vom 27. März 2012 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden, dass die Kläger (Imker aus Bayern) keinen Anspruch darauf haben, dass der Freistaat Bayern geeignete Maßnahmen ergreift, um den Verlust der Verkehrs- und Verzehrfähigkeit ihres Honigs durch die Verunreinigung mit Pollen des Maises der Linie MON 810 zu verhindern. Auch die von den Klägern begehrte Feststellung, der Anbau des Maises MON 810 durch den Freistaat Bayern zu Forschungszwecken sei spätestens ab dem Jahr 2005 rechtswidrig gewesen, hat der BayVGH nicht getroffen. Die Berufungen der Kläger gegen das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg (VG) wurden somit zurückgewiesen.

In dem Urteil des VG war festgestellt worden, dass die Imkereiprodukte, soweit sie nachweisbar Bestandteile von Pollen des Maises MON 810 enthalten, wesentlich beeinträchtigt seien. Im Übrigen hat das VG die Klage abgewiesen, nämlich soweit sinngemäß beantragt war, den beklagten Freistaat zu verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, damit der Honig in Folge des Anbaus von genetisch verändertem Mais MON 810 nicht seine Verkehrs- und Verzehrfähigkeit verliert. Alle Beteiligten haben Berufung gegen das Urteil des VG eingelegt, jeweils soweit sie unterlegen waren.

Im Verlauf des Berufungsverfahrens hat der BayVGH ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gerichtet, zu dessen Inhalt auf die Pressemitteilung vom 2. November 2009 hingewiesen wird (<http://www.vgh.bayern.de/BayVGH/pressemitteilungen.htm>). Der EuGH hat mit Urteil vom 6. September 2011 (Az. C-442/09) festgestellt, dass die Verkehrsfähigkeit von Honig durch die Verunreinigung mit Pollen der Mais-Sorte MON 810 beeinträchtigt wird. Das hat den beklagten Freistaat Bayern sowie die Beigeladenen dazu veranlasst, ihre Berufungen zurückzunehmen. Der BayVGH hatte nun noch über die Berufungen der Kläger zu entscheiden. In der Sache galt es insbesondere zu prüfen, ob die Kläger aus dem Gentechnikgesetz in Verbindung mit der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung einen Anspruch auf Maßnahmen zum Schutz ihrer Produkte herleiten können. Das wurde im Ergebnis verneint. Die ausführlichen schriftlichen Urteilsgründe werden erst in einigen Wochen vorliegen.

Der BayVGH hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 27.03.2012, Az. 22 BV 11.2175)

---

#### Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315  
RR'in Susanne Gerdes, Tel. 2130-264, Fax 2130-464

#### Postanschrift

Postfach 34 01 48  
80098 München

#### Dienstgebäude

Ludwigstr. 23  
80539 München

#### Telefon

(089) 21 30-0

#### Telefax

(089) 21 30 320

**E-Mail:** [poststelle@vgh.bayern.de](mailto:poststelle@vgh.bayern.de)

**Internet:** <http://www.vgh.bayern.de>